

Zehnte Sitzung

Aktum Zürich, Samstag den 15. Dezember 1906, nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Entschuldigt abwesend: Schulrat Bleuler.

Das Protokoll führt der Sekretär.

§ 173.

Der Schulrat genehmigt das Protokoll der neunten Sitzung vom 3. Dezember 1906 und nimmt Kenntnis von den seither getroffenen Präsidialverfügungen und Beschlussausführungen.

§ 174.

Der Schulrat

in weiterer Verfolgung der Frage betr. Schaffung einer zweiten Professur für Wasserbau (§ 157);
nach Kenntnisnahme:

- a) eines Gutachtens der Konferenz der Ingenieurschule vom 7. Dezember 1906 (Nr. 1616);
- b) eines mündlichen Berichtes des Präsidenten über eine Besprechung der Angelegenheit mit dem Chef des eidg. Departementes des Innern;

nach gewalteter Diskussion, auf den Antrag seines Präsidenten

beschliesst:

1. Von der Teilung der Professur für Wasserbau in zwei Lehrkanzeln wird zurzeit abgesehen.
2. Der vakante Lehrstuhl wird auf Grund der bisherigen Lehrverpflichtung besetzt, mit dem Vorbehalte, dass die Behörde von ihrem Rechte, je nach Bedürfnis Teile des Lehrgebietes an andere Dozenten zu übertragen, jederzeit Gebrauch machen kann.

§ 175.

In Sachen Besetzung der Professur für Wasserbau

hat der Schulrat

nach Kenntnisnahme

- a) eines Referates seines Präsidenten über die von ihm und einigen Professoren der Ingenieurschule vorgenommene Prüfung der Anmeldeakten von Bewerbern;
- b) von dem Ergebnisse persönlicher Besprechungen des Präsidenten mit einzelnen Kandidaten;
- c) von eingeholten Gutachten;

nach stattgehabter Diskussion und gestützt auf den Antrag des Präsidenten

beschlossen:

Protokollgenehmigung

Professur
für Wasserbau.

Mayer H. Stadtkauinsp.

Antrag auf Ernennung

z. Prof. f. Wasserbau

Miss. 748.749.750.
751.

Aktum, den 15. Dezember 1906.

1. Es sei dem h. Bundesrate zu beantragen:

Als Professor für Wasserbau am eidg. Polytechnikum wird ernannt Heinrich Kayser von Kirch-Beerfurth (Hessen), zurzeit Stadtbauinspektor in Charlottenburg.

Die Ernennung erfolgt auf 10 Jahre mit Amtsantritt auf 1. April 1907, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 9000 nebst dem reglementarischen Schulgeld- und Honoraranteil, mit Anspruch auf die Versicherungsstiftung bei der schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt und mit der Verpflichtung zum Eintritt in die Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft.

Die Lehrverpflichtung geht auf höchstens 10 Stunden Vorlesungen wöchentlich, nebst den zugehörigen Repetitorien und Uebungen.

Der Ernannte ist den Bestimmungen des Schulreglementes unterworfen und darf während der Dauer seiner Anstellung am Polytechnikum ohne Einwilligung des Bundesrates keine andere Lehrverpflichtung übernehmen.

Für den Umzug wird Herrn Kayser eine Entschädigung von Fr. 800 bewilligt.

2. Mitteilung an das eidg. Departement des Innern durch besonderes Schreiben.

§ 176.

Der am 6. Dezember 1840 zu Stein a/Rh. geborene und am 25. Oktober 1906 in Zürich verstorbene Herr Albert Barth, Kaufmann aus Rio de Janeiro, hat in seinem, den 21. September 1906 errichteten Testamente, nach einer Mitteilung des Testamentsvollstreckers, Herrn Julius Meili, Alpenquai 36 in Zürich, (Nr. 1419), dem eidg. Polytechnikum ein Legat im Betrage von Fr. 400,000 ausgesetzt mit der Bestimmung, dass die Verwendung dieses Vermächtnisses der schweiz. Bundesbehörde überlassen sei.

Der Bundesrat hat durch Beschluss vom 2. November 1906 (Nr. 1458) dem Testamentsvollstrecker die Annahme des Legates erklärt und den Schulrat zur Vernehmlassung über die Verwendung der Vermächtnissumme eingeladen.

In Erledigung dieses Auftrages

hat der Schulrat

nach Kenntnissnahme des Berichtes einer aus dem Schulratspräsidenten, dem Direktor, Vizedirektor und zehn anderen Mitgliedern des Professorenkollegiums gebildeten Kommission (Schulratsprotokoll § 159), die zu folgendem Vorschlag gelangte:

1. Das Legat im Betrage von Fr. 400,000, welches der am 25. Oktober 1906 in Zürich verstorbene Herr Albert Barth von Stein a/Rh. und Rio de Janeiro dem eidg. Polytechnikum ausgesetzt hat, erhält die Benennung „Albert Barth-Stiftung“ und wird als Spezialfond vom eidg. Finanzdepartement verwaltet.

2. Die Zinsen des Legates werden verwendet:

a) zum grösseren Teile für die Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit der Professoren des eidg. Polytechnikums durch Gewährung von Beiträgen zur Ausführung von wissenschaftlichen Arbeiten, von Studienreisen u. s. w., soweit hiefür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, oder soweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen.

Ueber die Höhe des Betrages und über die Bedingungen, an welche die Erteilung zu knüpfen ist, entscheidet in jedem einzelnen Falle der schweiz. Schulrat.

b) zum kleineren Teile für würdige Studierende des eidg. Polytechnikums, schweizerischer Nationalität, durch Gewährung von Beiträgen an wissenschaftliche Exkursionen, von Studien- und Reise-Stipendien, soweit hiefür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, oder soweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen.

Ueber die Höhe des Betrages und über die Bedingungen, an welche die Erteilung zu knüpfen ist, entscheidet der Schulrat in jedem einzelnen Falle nach Bericht und Antrag der betreffenden Spezialkonferenzen.

3. Nicht verwendete Zinsen werden zum Kapital geschlagen.

nach gewalteter Diskussion und in Abänderung dieses Vorschlages, gemäss den Anträgen der Herren Vizepräsident Naville und Schulrat Zschokke

beschlossen:

Das eidg. Departement des Innern wird ersucht, dem Bundesrate folgenden Antrag zu unterbreiten:

1. Das Legat im Betrage von Fr. 400,000, welches der am 25. Oktober 1906 in Zürich verstorbene Herr Albert Barth von Stein a/Rh. und Rio de Janeiro dem eidg. Polytechnikum ausgesetzt hat, erhält die Benennung „Albert Barth-Stiftung“ und wird als Spezialfonds vom eidg. Finanzdepartement verwaltet.

Legat „A. Barth“

Antrag auf Verwend.

ung. Diss. 752.754.

Aktum, den 15. Dezember 1906.

2. Die Zinsen des Legates werden vorläufig für die nächsten zehn Jahre verwendet:
- a) Für die Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit der Professoren des eidg. Polytechnikums durch Gewährung von Beiträgen zur Ausführung von wissenschaftlichen Arbeiten, von Studienreisen u. s. w., soweit hiefür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, oder soweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen.
 - b) Für würdige Studierende des eidg. Polytechnikums, schweizerischer Nationalität, durch Gewährung von Beiträgen an wissenschaftliche Exkursionen, von Studien- und Reise-Stipendien, soweit hiefür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, oder soweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen.
3. Ueber die Höhe der Beträge und über die Bedingungen, an welche die Erteilung zu knüpfen ist, entscheidet der Schulrat in jedem einzelnen Falle.
4. Nicht verwendete Zinsen werden zum Kapital geschlagen.

§ 177.

Auf die an vorstehenden Beschluss geknüpfte Anregung, es möge der Bundesrat denselben erst nach 3 oder 4 Jahren in Kraft treten lassen und mit den aus dem Legat A. Barth inzwischen erwachsenen Zinsen den Fond der Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft äufnen

hat der Schulrat

nach gewalteter Diskussion, auf den Antrag des Herrn Zschokke

beschlossen:

Sei dieser Anregung keine Folge zu geben.

§ 178.

Prof. Decoppet macht mit Zuschrift vom 6. Dezember (Nr. 1613) die Mitteilung, dass das eidg. Departement des Innern beabsichtige, ihm für das Jahr 1907 die Ausführung gewisser Arbeiten über Forststatistik zu übertragen, vorausgesetzt, dass die Bundesversammlung die hiefür nötigen Kredite gewähre. Er stellt das Gesuch, dass ihm zu diesem Zwecke ein im Dachraum des land- und forstwirtschaftlichen Gebäudes befindliches Sammlungszimmer zur Verfügung gestellt werde.

Nach Vernehmlassung des Vorstandes der Abteilung VA

wird

auf den Antrag des Präsidenten

beschlossen:

1. Prof. Decoppet wird ermächtigt,
 - a) das Sammlungszimmer in der Forstabteilung, welches sich im Dachraum befindet, vorübergehend als Arbeitszimmer für die Forststatistik zu benützen, unter der Voraussetzung, dass die wertvollen Sammlungsobjekte, so besonders die Modelle zu Drahtseilriesen, anderswo an geschützter und zugänglicher Stelle plaziert werden können;
 - b) den Gehülfen, der ihm zur Vornahme der statistischen Arbeiten bewilligt werden wird, in dem ihm zur Verfügung gestellten Zimmer zu installieren.
2. Mitteilung an Prof. Decoppet, den Vorstand der Abteilung VA und den Inventarkontrollleur.

§ 179.

Mit Schreiben vom 11. Dezember a. c. (Nr. 1633) teilt Prof. hon. Dr. R. Burri mit, dass er auf dem Wege der Berufung zum Vorstand der schweiz. milchwirtschaftlichen und bakteriologischen Anstalt auf dem Liebefeld ernannt worden sei und sucht zugleich um Entlassung aus seiner Stellung am eidg. Polytechnikum auf 1. April 1907 nach.

Der Schulrat,

auf Bericht und Antrag seines Präsidenten

beschliesst:

1. Es sei dem Departement des Innern zu beantragen:
 - a) Es möchte der h. Bundesrat Prof. hon. Dr. R. Burri von dem ihm durch bundesrätlichen Beschluss d. d. 21. Juli 1905 erteilten fünfjährigen Lehrauftrag über landwirtschaftliche Bakteriologie und verwandte Fächer an den Abteilungen VB und VIB auf 1. April 1907 unter Verdankung der geleisteten Dienste entbinden.

Legat, A. Barth.

Decoppet Prof.

Heberlassung eines

Arbeitszimmers.

Burri Prof. hon. Dr.

Antrag auf Entlassung

und nachges. Entlg.

etc. Noiss. 761

Aktum, den 15. Dezember 1906.

- b) Es sei der Schulrat zu ermächtigen, die nötigen Schritte zur Wiederbesetzung der durch die Demission von Prof. hon. Dr. Burri vakant werdenden Stelle zu tun.
2. Mitteilungen an das eidg. Departement des Innern durch besonderes Schreiben.

§ 180.

Im Hinblick auf den per 1. April 1907 in Aussicht stehenden Rücktritt des Prof. Dr. Burri
wird

in der Absicht, die Kontinuität im Unterrichtsbetriebe zu sichern,
auf den Antrag des Präsidenten

beschlossen:

Der Präsident wird ermächtigt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen zum Zwecke der geregelten Fortführung der Vorlesungen und Uebungen in landwirtschaftlicher Bakteriologie an den Abteilungen VB und VIB für das Sommersemester 1907.

Schluss der Sitzung 5¹/₂ Uhr.

Ermächtigung

für Beschaffung von

Ersatz f. Prof. Burri.

Miss. 739